



Übungsfall:

Lola Capriola ist Inhaberin eines Elektrofachgeschäfts in Berlin-Pankow. Sie versteuert ihre Umsätze nach den §§ 16-18 UStG und ist verpflichtet, ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abzugeben. Bei der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 01 ergeben sich noch nachfolgende Tatbestände, die noch rechtlich geklärt werden müssen.

Verwenden Sie für die Lösung das beiliegende Schema.

1. Anfang Dezember 01 hatte Capriola eine Kühl-/Gefrierkombination für 800,00 € zzgl. Umsatzsteuer eingekauft und im Geschäft mit 1.130,50 € ausgezeichnet. Durch das Versehen ihres Verkäufers Paul Trottel wurde diese Kombination für nur 960,00 € an einen cleveren Kunden verkauft. Der Kunde hat die Kombination sofort bar bezahlt und ist mit ihr in seinem Lieferfahrzeug weggefahren. Er ist somit auch nicht bekannt.
2. Lola Capriola hat Anfang Dezember auf einer Elektronikmesse in Helsinki 200 neue i-Pods für insgesamt 15.000,00 € gekauft und mit eigenem Fahrzeug nach Cottbus transportiert. Die i-Pods sind ihr vom finnischen Hersteller in Helsinki ohne Umsatzsteuer übergeben worden, weil sie ihre deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben hatte.
3. Dem guten Mitarbeiter Egon Fleißig wurde zu seiner silbernen Hochzeit im Dezember eine Waschmaschine mit 1500 Schleudertouren geschenkt. Die Waschmaschine war im selben Monat für 700,00 € netto eingekauft worden. Von der gesamten Rechnungssumme von 856,80 € entfielen 23,80 € auf Transportkosten. Der Verkaufspreis war von Lola Capriola mit 1.190,00 € festgesetzt worden.
4. Des Weiteren entnimmt Lola Capriola am 24. Dezember eine Videokamera und überreicht sie dem Gewinner eines von ihr veranstalteten Preisausschreibens. Die Videokamera wurde am 10. Dezember für 1.200,00 € eingekauft. Ihr normaler Verkaufspreis hätte 1.600,00 € betragen.
5. Lola Capriola hatte im Februar 01 einem Kunden eine Stereoanlage für 4.500,00 € zzgl. Umsatzsteuer verkauft. Da der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam, berechnete Lola Capriola ihm 238,00 € Verzugszinsen. Der Kunde überwies daraufhin im Dezember 5.593,00 €.
6. Lola Capriola hat aus ihrem Lager einen Geschirrspüler entnommen und ihn ihrem Mann am 21. Dezember 01 zum Geburtstag geschenkt. Das Gerät war schon vor 6 Monaten für 476,00 € (brutto) gekauft worden und wegen eines Modellwechsels günstig für 595,00 € den Kunden angeboten worden. Anfang Dezember hatte der Großhändler seinen Abgabepreis auf nur noch 350,00 € (netto) gesenkt.
7. Ihrer Schwester, die Frührentnerin ist, hat Lola Capriola zu Weihnachten einen Farbfernseher günstig für 200,00 € überlassen. Das Gerät hatte noch im Oktober 600,00 € netto im Einkauf gekostet. Wegen elektronischer Neuerungen wurde dieses Gerät im Dezember für 500,00 € netto vom Großhändler angeboten.
8. Im Dezember erwarb Lola Capriola vom Kunstmaler van der Vart aus Amsterdam mehrere Bilder zur Verschönerung ihrer Ausstellungsräume zum Pauschalpreis von 1.200,00 €. In der Rechnung wies van der Vart keine Umsatzsteuer und auch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus, weil er als Kleinunternehmer in den Niederlanden nicht besteuert wird.



Name, Vorname: _____

Lösungsvorschlag Umsatzsteuer

TZ	Umsatzart mit §§-Angabe	Umsatzort mit §§-Angabe	Steuerbar- keit mit §§-Angabe	Steuerfrei mit §§-Angabe und Wertan- gabe in €	Bemessungs- grundlage mit §§-Angabe und Wertangabe in €	Umsatzsteuer mit Wertangabe in €	Vorsteuer mit §§-Angabe und Wertangabe in €
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							



Lösung:

Fall 1

Lieferung (§ 3 Abs. 1), Berlin (§ 3 Abs. 6), steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), keine Steuerfreiheit, 806,72 € (§ 10 Abs. 1), 153,28 € USt, 152,00 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Fall 2

i.g. Erwerb (§ 1a Abs. 1), Inland (§ 3d), steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 5), keine Steuerfreiheit, 15.000,00 € (§ 10 Abs. 1), 2.850,00 € USt, 2.850,00 € Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Fall 3

Unentgeltliche Lieferung (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2), Berlin (§ 3(6)), steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), keine Steuerfreiheit, (856,80 € / 1,19) 720,00 € (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), 136,80 € USt, 136,80 € Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Fall 4

Unentgeltliche Lieferung (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3), Berlin (§ 3(6)), steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), keine Steuerfreiheit, 1.200,00 € (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), 228,00 € USt, 228,00 € Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Fall 5

Echter Schadensersatz (Abschnitt 1.3 Abs. 6 UStAE), nicht steuerbar (kein Leistungsaustausch (Abschnitt 1.3 Abs. 1 UStAE))

Fall 6

Unentgeltliche Lieferung (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1), Berlin (§ 3(6)), steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), keine Steuerfreiheit, 350,00 € (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), 66,50 € USt

Fall 7

Lieferung (§ 3 Abs. 1), Berlin (§ 3 Abs. 6), steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), keine Steuerfreiheit, 500,00 € (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), 95,00 € USt

Fall 8

kein i. g. Erwerb, denn die Lieferung an den Erwerber ist nach dem niederländischen Recht aufgrund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei (§ 3a Abs. 1 Nr. 3b)